



Mitteilungen

1/2014

Gesetzesänderungen

A. Änderungen im deutschen Steuerrecht

Zu Beginn des Jahres 2014 sind einige steuerliche Änderungen in Kraft getreten. Hier stellen wir Ihnen die wichtigsten Änderungen vor:

1. Der steuerliche *Grundfreibetrag* bei der Einkommensteuerveranlagung wurde auf 8.354 EUR (Einzelveranlagung) bzw. 16.708 EUR (Zusammenveranlagung) angehoben.

2. *Unterhaltsleistungen* können im Veranlagungszeitraum 2013 bis zu einem steuerlichen Höchstbetrag von maximal 8.130 EUR als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Der Höchstbetrag für den Veranlagungszeitraum 2014 ist auf 8.354 EUR angehoben worden.

3. Im steuerlichen *Reisekostenrecht* gelten nun die Neuregelungen, die wir Ihnen bereits in unseren Mitteilungen 2/2013 vorgestellt haben. Mit Schreiben vom 30.09.2013 (IV C 5 – S 2353/13/10004, DOK 2013/0862915) hat das Bundesministerium der Finanzen begleitende Ausführungen und zahlreiche Anwendungsbeispiele zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 01.01.2014 veröffentlicht. Dieses BMF-Schreiben können Sie unter www.bundesfinanzministerium.de unter der Rubrik Service/Publikationen abrufen.

4. Die Regelung des § 9b Abs. 2 EStG, nach der ein *Vorsteuerberichtigungsbetrag nach § 15a UStG* zu keiner (nachträglichen) Änderung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten führt, sondern Mehrbeträge sofort als Betriebseinnahmen/Einnahmen angesetzt werden bzw. Minderbeträge als Betriebsausgaben/Werbungskosten zu behandeln sind, wird ergänzt.

Danach gilt diese Regelung nur, wenn die Mehrbeträge innerhalb der 7 Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 Satz 1 EStG bezogen werden. Die Minderbeträge stellen nur dann Betriebsausgaben oder Werbungskosten dar, wenn sie durch den Betrieb veranlasst sind oder der Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen dienen. Diese Ergänzung gilt erstmals für Änderungen der Verhältnisse i. S. des § 15a UStG, die nach dem 28.11.2013 (Tag des Beschlusses des Deutschen Bundestags zum AIFM-StAnpG) eintreten.

5. In einigen Bundesländern wird der Immobilienkauf ab dem 01.01.2014 teurer. In Bremen und Niedersachsen steigt die *Grunderwerbsteuer* von 4,5 % auf 5,0 % des Kaufpreises, in Berlin von bisher 5,0 % auf 6,0 % und in Schleswig-Holstein von 5,0 % auf 6,5 %.

6. Im *Gemeinnützigkeitsbereich* greifen die Neuordnung der Rücklagenbildung und die Flexibilisierung der sog. freien Rücklage.

Außerdem besteht nun die Möglichkeit der Vermögensausstattung einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft. Bisher konnten gemeinnützige Einrichtungen aufgrund des Gebots der zeitnahen Mittelverwendung ihre Mittel nicht einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden. So konnte etwa eine gemeinnützige Stiftung nicht selbst als Stifterin tätig werden, obwohl das zivilrechtlich durchaus zulässig ist.

7. Der Abgabesatz zur *Künstlersozialversicherung* steigt deutlich von bisher 4,1 % auf 5,2 %.

8. Neu ist eine Grundlage für die *Umsetzung des FATCA-Abkommens mit den USA*. Zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung sieht der US-amerikanische Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) vor, dass alle Finanzinstitute, die nicht in den USA ansässig sind, den USA Informationen zu US-Kunden zur Verfügung stellen oder Quellensteuereinbehalte auf Erträge aus US-Anlagen hinnehmen müssen.

9. Die Lieferung, die Einfuhr und der innergemeinschaftliche Erwerb von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken (z. B. Briefmarken) unterliegen ab dem 01.01.2014 dem Regelsteuersatz von 19 %. Das Gleiche gilt auch für die Vermietung dieser Gegenstände. Die Änderung betrifft insbesondere gewerbliche Kunsthändler; für Lieferungen durch den Künstler selbst bleibt es beim ermäßigten Steuersatz.

Um die Anhebung des Steuersatzes für den gewerblichen Kunsthandel zumindest teilweise auszugleichen, wurde für die Differenzbesteuerung eine Regelung eingeführt, nach der der Einkaufspreis mit 30 % des Verkaufspreises angesetzt wird. Diese Pauschalmarge kommt aber nur zur Anwendung, wenn der Einkaufspreis nicht ermittelbar oder „unbedeutend“ ist.

B. Umsatzsteuerrechtliche Änderungen im EU-Ausland

Auch auf die wichtigsten umsatzsteuerrechtlichen Änderungen in den EU-Ländern möchten wir einen kurzen Blick werfen. Dabei stehen nicht die Steuersatzänderungen im Vordergrund, sondern vielmehr der Kampf gegen den Steuermisbrauch.

1. Frankreich

Die Steuersätze wurden mit Wirkung vom 01.01.2014 von 19,6 % auf 20 % und von 7 % auf 10 % erhöht. Der Steuersatz von 5,5 % soll allerdings entgegen den ursprünglichen Planungen doch nicht auf 5 % gesenkt werden.

2. Österreich

Zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs wird der Steuerschuldübergang für folgende Inlandsumsätze auf den Leistungsempfänger eingeführt:

- Lieferung von Videospielekonsolen (KN-Position 9504), Laptops und Tablet-Computern (KN-Unterposition 84713000), wenn das Entgelt laut Rechnung mindestens 5.000 EUR beträgt
- Lieferung von Gas und Elektrizität an Wiederverkäufer
- Übertragung von Gas- und Elektrizitätszertifikaten
- Lieferung von Metallen (KN-Kapitel 71 und KN-Abschnitt XV, mit bestimmten Ausnahmen), sofern diese nicht ohnehin unter die Schrott-UStV fallen oder die Differenzbesteuerung anzuwenden ist
- steuerpflichtige Lieferung von Anlagegold.

Unternehmer, die Lieferungen und sonstige Leistungen an Einrichtungen des Bundes erbringen, dürfen ab dem 01.01.2014 nur noch strukturierte elektronische Rechnungen übermitteln und damit nicht mehr auf Papier und auch nicht in pdf-Form. Hierzu ist zwingend das Unternehmensserviceportal zu nutzen, für das eine vorherige Registrierung erforderlich ist.

3. Slowakai

Ab 2014 ist eine neue zusätzliche Steuererklärung einzureichen. Darin sind detaillierte Informationen zu allen Eingangs- und Ausgangsrechnungen mit slowakischer Umsatzsteuer und zu allen Eingangsrechnungen für innergemeinschaftliche Lieferungen mitzuteilen. Die erste Erklärung ist bis zum 25.02.2014 für Januar 2014 einzureichen. Dies gilt auch für in der Slowakei registrierte ausländische Steuerpflichtige.

Für Lieferungen von bestimmten landwirtschaftlichen Produkten, Metallen, Mobiltelefonen und integrierten Schaltkreisen bei Rechnungen ab 5.000 EUR geht außerdem ab dem 01.01.2014 die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger über.

4. Tschechien

Ab 01.01.2014 gilt eine neue Regelung zur Haftung des Leistungsempfängers für die Abführung der Umsatzsteuer. Danach haftet der Leistungsempfänger in folgenden Fällen:

- falls er im Leistungszeitpunkt wusste oder hätte wissen müssen, dass die Umsatzsteuer vorsätzlich nicht entrichtet wird, der Leistende vorsätzlich in eine Lage geraten ist, aufgrund der er die Steuer nicht entrichten kann, oder es zu einer Steuerverkürzung oder Erschleichung eines steuerlichen Vorteils kommt
- wenn das Entgelt für die Leistung ohne einen wirtschaftlichen Grund ganz offensichtlich vom marktüblichen Preis abweicht, vollständig oder zum Teil auf ein außerhalb Tschechiens geführtes Konto überwiesen wird, oder vollständig oder zum Teil auf ein anderes Konto überwiesen wird als das Konto des Leistenden, das von der Finanzverwaltung veröffentlicht wurde, sofern das Entgelt 700.000 CZK übersteigt
- wenn der Leistende zum Leistungszeitpunkt vom tschechischen Fiskus als unzuverlässiger Steuerzahler eingestuft wurde
- wenn bei Kraftstofflieferungen der Lieferant nicht nach dem die Kraftstoffe regelnden Gesetz registriert ist.

5. Zypern

Der Regelsteuersatz wurde ab 01.01.2014 von 18 % auf 19 % erhöht und der ermäßigte Steuersatz von 8 % auf 9 %. Der weitere ermäßigte Steuersatz von 5 % bleibt unverändert.

6. Italien

Der Vollständigkeit halber möchten wir zum Schluss noch darauf hinweisen, dass der Regelsteuersatz bereits mit Wirkung zum 01.10.2013 von 21 % auf 22 % erhöht wurde.

Rechtsprechung

A. Einkommensteuer

Erstattungsinsen sind einkommensteuerpflichtig

Zinsen, die das Finanzamt aufgrund von Einkommensteuererstattungen an den Steuerpflichtigen zahlt (sog. Erstattungsinsen), unterliegen der Einkommensteuer. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 12.11.2013 (VIII R 36/10) entschieden (Pressemitteilung vom 12.02.2014).

Die Besonderheit: Mit Urteil vom 15.06.2010 (VIII R 33/07) hat der BFH dies noch anders gesehen. Daraufhin hat der Gesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz 2010 eine Regelung in das Einkommensteuergesetz aufgenommen, wonach Erstattungsinsen als Kapitaleinkünfte steuerbar sind. Der BFH hatte nunmehr erstmals zu der neuen Gesetzeslage zu entscheiden.

Der BFH hat die neue Gesetzeslage bestätigt. Mit der ausdrücklichen Normierung der Erstattungszinsen als Kapitaleinkünfte in § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2010 hat der Gesetzgeber seinen Willen, die Erstattungszinsen der Besteuerung zu unterwerfen, klar ausgedrückt. Für eine Behandlung der Erstattungszinsen als nicht steuerbar bleibt damit kein Raum mehr. Den von den Klägern dagegen vorgebrachten systematischen und verfassungsrechtlichen Einwänden ist der BFH nicht gefolgt. Er hat auch keine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung der neuen gesetzlichen Regelung erkannt, weil sich im Streitfall kein schutzwürdiges Vertrauen auf die Nichtsteuerbarkeit der Zinsen bilden konnte.

Aufteilung der Kosten für häusliches Arbeitszimmer

Können Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur steuerlich geltend gemacht werden, wenn der jeweilige Raum (nahezu) ausschließlich für betriebliche/berufliche Zwecke genutzt wird oder können diese Aufwendungen entsprechend der jeweiligen Nutzung aufgeteilt werden? Der IX. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat mit Beschluss vom 21.11.2013 (IX R 23/12) diese Rechtsfragen dem Großen Senat des BFH zur Entscheidung vorgelegt (Pressemitteilung vom 05.02.2014).

Der Kläger bewohnt ein Einfamilienhaus, in dem sich auch ein – mit einem Schreibtisch, Büroschränken, Regalen sowie einem Computer ausgestattetes – häusliches Arbeitszimmer befindet. Von seinem Arbeitszimmer aus verwaltet der Kläger zwei in seinem Eigentum stehende vermietete Mehrfamilienhäuser. Die Kosten für das Arbeitszimmer machte der Kläger bei seinen Einkünften aus der Vermietung der Mehrfamilienhäuser geltend. Das Finanzamt hat die Kosten nicht zum Abzug zugelassen, da sog. gemischte Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach der gesetzlichen Regelung in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG nicht abgezogen werden dürften.

Nach den Feststellungen des Finanzgerichts hat der Kläger nachweislich das Arbeitszimmer zu 60 % zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung genutzt. Das Finanzgericht hat daher entschieden, dass der Kläger 60 % des von ihm geltend gemachten Aufwands als Werbungskosten geltend machen kann (Niedersächsisches FG, Urteil vom 24.04.2012, 8 K 254/11, vgl. FG-Report 3/2013 auf unserer Homepage).

Es wendet damit die Rechtsprechung des Großen Senats aus dem Jahr 2009 (Beschluss vom 21.09.2009, GrS 1/06), wonach für Aufwendungen, die sowohl berufliche/betriebliche als auch privat veranlasste Teile enthalten (gemischte Aufwendungen), kein allgemeines Aufteilungs- und Abzugsverbot normiert ist, auch auf das häusliche Arbeitszimmer an.

Der vorliegende IX. BFH-Senat folgt dem. Er geht davon aus, dass Aufwendungen für abgeschlossene häusliche Arbeitszimmer, die (in zeitlicher Hinsicht) nur teilweise beruflich bzw. betrieblich genutzt werden, aufzuteilen sind. Der danach (anteilig) steuerlich zu berücksichtigende Aufwand sei nach Maßgabe der Regelung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG abzugsfähig.

Teilnahme an Betriebsveranstaltungen als steuerpflichtiger Arbeitslohn

In zwei Entscheidungen (Urteile vom 16.05.2013, VI R 94/10 und VI R 7/11) hat der Bundesfinanzhof (BFH) seine Rechtsprechung zu der Frage fortentwickelt, unter welchen Voraussetzungen die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen bei Arbeitnehmern zu einem steuerbaren Lohnzufluss führt (Pressemitteilung vom 09.10.2013).

1. Im ersten Streitfall (VI R 94/10) hatte der Arbeitgeber anlässlich eines Firmenjubiläums seine Arbeitnehmer zu einer Veranstaltung in ein Fußballstadion eingeladen. Die Kosten hierfür betrafen vor allem Künstler, Eventveranstalter, Stadionmiete und Catering. Finanzamt und Finanzgericht hatten bei der Ermittlung der Freigrenze (von 110 EUR/Person) sämtliche Kosten berücksichtigt, so dass die Freigrenze bei weitem überschritten war.

Der BFH hat nun aber – entgegen seiner früheren Auffassung – entschieden, dass Arbeitslohn nur bei einer objektiven Bereicherung der Arbeitnehmer vorliegt. Zu einer objektiven Bereicherung führen dabei nur solche Leistungen, die von den teilnehmenden Arbeitnehmern unmittelbar konsumiert werden können, also vor allem Speisen, Getränke und Musikdarbietungen. Aufwendungen des Arbeitgebers, die die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung betreffen (z. B. Mieten und Kosten für die Beauftragung eines Eventveranstalters) bereichern die Teilnehmer hingegen nicht und bleiben deshalb bei der Ermittlung der maßgeblichen Kosten unberücksichtigt.

Das Finanzamt hätte damit die Kosten für den äußeren Rahmen der Veranstaltung (z. B. Stadionmiete) nicht berücksichtigen dürfen.

2. Im zweiten Streitfall (VI R 7/11) hat der BFH entschieden, dass die Kosten der Veranstaltung nicht nur auf die Arbeitnehmer, sondern auf alle Teilnehmer (z. B. auch Familienangehörige) zu verteilen sind. Der danach auf Begleitpersonen entfallende Anteil der Kosten wird, so der BFH entgegen seiner früheren Auffassung, den Arbeitnehmern bei der Berechnung der Freigrenze auch nicht als eigener Vorteil zugerechnet.

Einkommensteuerpauschalierung nach § 37b EStG

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit drei Urteilen vom 16.10.2013 (VI R 57/11, VI R 52/11 bzw. VI R 78/12) entschieden, dass unter die Pauschalierungsvorschrift in § 37b EStG nur Zuwendungen fallen, die (beim Empfänger) einkommensteuerbar und auch dem Grunde nach einkommensteuerpflichtig sind (Pressemitteilung vom 15.01.2014). Erhalten z. B. nicht in Deutschland einkommensteuerpflichtige Geschäftsfreunde oder Arbeitnehmer solche Zuwendungen, muss darauf keine pauschale Einkommensteuer abgeführt werden.

Hintergrund der Entscheidung ist folgender:

Geschenke aus betrieblichem Anlass, die ein Unternehmen seinen Geschäftsfreunden gewährt, können bei diesen zu einkommensteuerpflichtigen Einnahmen führen. Gleiches gilt für andere Leistungen, die ein Unternehmer seinen Geschäftspartnern oder seinen Arbeitnehmern zusätzlich zum vertraglich Vereinbarten gewährt. Lädt daher ein

Unternehmer Geschäftsfreunde oder Arbeitnehmer z. B. auf eine Reise ein, ist grundsätzlich der Wert dieser Reise sowohl von den Geschäftsfreunden als auch von den Arbeitnehmern als Betriebseinnahme oder zusätzlicher Lohn zu versteuern. Nach § 37b EStG kann jedoch der Unternehmer die Einkommensteuer für die Geschäftsfreunde oder die Arbeitnehmer mit einem Pauschsteuersatz von 30 % an das Finanzamt abführen.

Die bisher ungeklärte und von den Finanzgerichten auch unterschiedlich beurteilte Frage, ob § 37b EStG voraussetzt, dass die Zuwendungen oder Geschenke dem Empfänger im Rahmen einer der Einkommensteuer unterliegenden Einkunftsart zufließen, hat der BFH nun in grundsätzlicher Weise bejaht. Er widerspricht damit zugleich der gegenteiligen Auffassung der Finanzverwaltung.

B. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Keine steuerfreie Zuwendung einer Zweit- oder Ferienwohnung zwischen Ehegatten

Der Kläger schenkte im Jahr 2008 seiner Ehefrau ein Haus, das die Familie als Zweitwohnung und zu Ferienaufenthalt nutzte. Der Lebensmittelpunkt der Eheleute befand sich nicht in dem übertragenen Haus, sondern am Hauptwohnsitz der Eheleute. Das Finanzamt setzte Schenkungsteuer fest, ohne die Steuerbefreiung für Familienwohnheime zu berücksichtigen.

Der BFH bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Ein zu eigenen Wohnzwecken genutztes Gebäude, in dem sich nicht der Mittelpunkt des familiären Lebens der Eheleute befindet, ist kein steuerbegünstigtes Familienwohnheim. Nicht begünstigt sind daher Zweit- oder Ferienwohnungen (Urteil vom 18.07.2013 II R 35/11; Pressemitteilung vom 06.11.2013).

Vorläufiger Rechtsschutz wegen Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des ab 2009 geltenden Erbschaftsteuergesetzes

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Beschluss vom 21.11.2013 (II B 46/13) zu dem ab 2009 geltenden Erbschaftsteuergesetz entschieden, dass die Vollziehung eines Erbschaftsteuerbescheids wegen des beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anhängigen Normenkontrollverfahrens (1 BvL 21/12) auf Antrag des Steuerpflichtigen auszusetzen oder aufzuheben ist, wenn ein berechtigtes Interesse des Steuerpflichtigen an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes besteht. Ein berechtigtes Interesse liegt jedenfalls vor, wenn der Steuerpflichtige mangels des Erwerbs liquider Mittel (wie z. B. Bargeld, Bankguthaben, mit dem Ableben des Erblassers fällige Versicherungsforderungen) zur Entrichtung der festgesetzten Erbschaftsteuer eigenes Vermögen einsetzen oder die erworbenen Vermögensgegenstände veräußern oder belasten muss.

Die Antragstellerin ist die geschiedene Ehefrau des im September 2011 verstorbenen Erblassers. Aufgrund eines Vermächtnisses des Erblassers erhält sie auf Lebenszeit eine monatliche Rente von 2.700 EUR. Die hierfür anfallende Erbschaftsteuer in Höhe von 71.000 EUR

entrichtete die Antragstellerin Ende 2012. Das Finanzamt lehnte es ab, die Vollziehung des Erbschaftsteuerbescheids aufzuheben und die Erbschaftsteuer vorläufig an die Antragstellerin zu erstatten.

Der BFH hat die Vollziehung des Erbschaftsteuerbescheids nun aufgehoben und die Antragstellerin hat – zumindest vorläufig – die bereits gezahlte Erbschaftsteuer wieder zurückbekommen.

C. Umsatzsteuer

Kein ermäßigter Steuersatz für Frühstücksleistungen an Hotelgäste

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat am 24.04.2013 (XI R 3/11) entschieden, dass bei Übernachtungen in einem Hotel nur die unmittelbar der Beherbergung dienenden Leistungen des Hoteliers dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterliegen. Frühstücksleistungen an Hotelgäste gehören nicht dazu; sie sind mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu versteuern, auch wenn der Hotelier die „Übernachtung mit Frühstück“ zu einem Pauschalpreis anbietet (Pressemitteilung vom 04.12.2013).

Die Klägerin betrieb ein Hotel, in dem sie ausschließlich „Übernachtungen mit Frühstück“ anbot. Im Zimmerpreis war das Frühstück mit einem bestimmten Anteil kalkulatorisch enthalten. Für den auf das Frühstück entfallenden Teil des Gesamtpreises forderte das Finanzamt den Regelsteuersatz. Zu Recht, wie der BFH nun befand, weil die Frühstücksleistungen nicht unmittelbar der Vermietung i. S. von § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG dienen und damit nicht dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

In einem anderen Verfahren zur gleichen Frage hatte das Finanzgericht München Zweifel geäußert, ob die unterschiedlichen Steuersätze für Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen eines Hoteliers mit Europarecht vereinbar sind (Beschluss vom 12.11.2012, 2 V 21/92, rkr., vgl. FG-Report 3/2013 auf unserer Homepage).

Flächenschlüssel bei der Vorsteueraufteilung von gemischt genutzten Gebäuden

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 22.08.2013 (V R 19/09) entschieden, dass die Neuregelung der Vorsteueraufteilung in § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG mit dem Unionsrecht vereinbar ist (Pressemitteilung vom 11.12.2013). Diese Vorschrift ordnet seit dem 01.01.2004 einen Vorrang des Flächenschlüssels vor dem Umsatzschlüssel an.

In der Sache ging es um die Höhe des Vorsteuerabzugs für Eingangsleistungen zur Herstellung eines Gebäudes, mit dem sowohl steuerfreie als auch steuerpflichtige Vermietungsumsätze erzielt werden. Da der Vorsteuerabzug nur für steuerpflichtige Ausgangsumsätze möglich ist, war eine Aufteilung der Vorsteuern erforderlich. Der Kläger nahm die Aufteilung nach dem Umsatzschlüssel vor. Dem widersprach die Finanzverwaltung und teilte die Vorsteuern nach dem für den Kläger ungünstigeren Flächenschlüssel auf. Der BFH billigte nun diese Art der Aufteilung.